

Zahnärzte
Dr. Scheile
Kirchtruderinger Str. 22

81829 München



85551 Kirchheim
Heimstettener Str. 4a
Tel. 089 / 903 58 48
Fax 089 / 904 54 39

12.10.2016

Das von Ihren Patienten gespendete Zahngold
konnten wir folgenden Erlös erzielen,

236 g Zahngold mit Zähnen im Beutel
ergab

106.46 g Gold 0.5557 Promill Fein = 59.16g X 37.- = 2189.-- Euro

7.86 g Platin X 26.70= 209.--

7.7 g Palladium X 18.05= 139.--

Gesamt

2537.-- Euro
=====

Es entstanden keine Scheidekosten

Betrag wird in den nächsten Tagen auf Ihr Konto überwiesen

Schmuck *Mehringer* Uhren
Goldschmiedemeister
85551 Kirchheim • Heimstettner Straße 4a
Tel. 089 / 903 58 48 • Fax 089 / 904 54 39

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

OPEN-EYES e.V., Klosterweg 40, 82335 Berg

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Dr. Ingo Scheile, Kirchtruderinger Str. 22, 81829 München

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -
€ 2537,00

- in Buchstaben -
zwei-fünf-drei-sieben 00/00

Tag der Zuwendung:
02.11.2016

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes StNr. vom nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes München StNr. 143/220/20946 vom 21.01.2016 ab 26.04.2010 als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Geldspende zur Unterstützung der charitativen Zwecke des Vereins in Nepal.

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

Berg, den 06.11.2016

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)



Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).